

BGer 9C 631/2014 vom 12. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_631_2014

FR: TF 9C 631/2014 du 12 mars 2015

IT: TF 9C 631/2014 del 12 marzo 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Dem kantonalen Versicherungsgericht steht als Sachgericht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; zum Begriff der Willkür BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 2.1

Die Vorinstanz ging aufgrund des polydisziplinären Gutachtens davon aus, dass die Beschwerdeführerin seit November 2010 in der angestammten oder einer dem Belastungsprofil entsprechenden angepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin lässt rügen, das durch das Zentrum B._____ erstellte Gutachten sei widersprüchlich, unvollständig und in seinen Schlüssen nicht stichhaltig bzw. nicht nachvollziehbar. Das Versicherungsgericht habe trotzdem festgestellt, dem Gutachten komme voller Beweiswert zu und es könne voll und ganz darauf abgestellt werden. Es sei jedoch unerklärlich, wie die Experten des Zentrums B._____ zum Schluss gelangen konnten, dass die Beschwerdeführerin seit November 2010 zu 80 % arbeitsfähig sei. Die Tagesrehabilitation im Spital C._____ habe bis Dezember 2010 gedauert. Dem Bericht vom 10. Dezember 2010 sei zu entnehmen, dass sie zu jenem Zeitpunkt weiterhin durch die deutlich verminderte Belastbarkeit und die Doppelbilder in beruflicher Hinsicht limitiert

gewesen sei und bei allen Aktivitäten noch einen erhöhten Zeitaufwand benötigt habe. Es sei ihr deswegen weiterhin eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Zu ihren Hinweisen, wenn sie das linke Auge abdecke, komme es nach wenigen Minuten zu Schwindel und Übelkeit bis zum Erbrechen und nach zehn Minuten träten zudem starke Kopfschmerzen auf, lasse die Vorinstanz es genügen, die Gutachter hätten festgehalten, dass die Angaben bezüglich der genannten Beschwerden unverständlich seien und die Doppelbilder durch Abdecken unterdrückt werden könnten. Dr. med. D._____, Leitender Arzt der Augenklinik am Spital E._____, habe im Bericht vom 1. März 2013 in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, weshalb es ihr zwar möglich sei, Auto zu fahren, jedoch nicht zu lesen bzw. in ihrer angestammten Tätigkeit zu arbeiten. Dieser Bericht sei von der Vorinstanz in keiner Weise inhaltlich gewürdigt worden. Auch sei ihm zu Unrecht der Beweiswert abgesprochen worden. Die Doppelbildproblematik sei eindeutig objektiviert. Die Einschätzung der ophthalmologischen Gutachterin Frau Dr. med. F._____, dass diese Doppelbilder meist supprimiert würden, sei schlicht tendenziös. Die Sache sei zu einer objektiven medizinischen Begutachtung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.1

Nach den Observationsberichten war es der Beschwerdeführerin möglich, ohne Abdecken des linken Auges Auto zu fahren. Sie war bei den alltäglichen Verrichtungen im Einkaufszentrum, im Restaurant oder bei der Fortbewegung mit dem Auto nicht sichtbar behindert. Dass ihr das Lesen von Preisschildern und Packungsaufdrucken oder auch das Eintippen eines PIN-Codes, das Bedienen eines Parkticket-Automaten oder eines Handys ohne Weiteres möglich ist, ist aufgrund der mit Fotos dokumentierten Observationsberichte erstellt. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, sie habe bei den erwähnten Verrichtungen ein Auge zugekniffen. Ihr Vorbringen, sie habe beim Einkaufen "allfällige Produkte höchstens angeschaut, dabei aber nichts gelesen", ist nicht glaubwürdig, denn es widerspricht jedem vernünftigen Kaufverhalten. Die Beschwerdeführerin gab im Fragebogen Haushalt ja auch an, sie könne Einkäufe selber tätigen.

E. 3.2

Nach dem Urteil 9C_852/2014 vom 19. Januar 2015, E. 4.1.1 mit Hinweisen, bildet ein Observationsbericht für sich allein keine sichere Basis für Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Er kann diesbezüglich höchstens Anhaltspunkte liefern oder Anlass zu Vermutungen geben. Sichere Kenntnis des Sachverhalts kann in dieser Hinsicht erst die ärztliche Beurteilung des Observationsmaterials liefern. Die Würdigung des observierten Sachverhaltes durch verschiedene Gutachter im Rahmen der Expertise des Zentrums B._____ genügt diesen Anforderungen zweifellos. Sie erlaubt es dem Versicherer und dem Gericht, gemäss dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Tragweite der Ergebnisse einer Überwachung zu würdigen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, das die gutachterlichen Ausführungen und die gezogenen Schlüsse in Frage zu stellen vermöchte. Das Haupt- und die Teilgutachten des Zentrums B._____ sind in Kenntnis der gesamten Akten (inkl. des Berichtes des Spitals C._____ vom 10. Dezember 2010) erstellt worden und ermöglichen mitsamt der Ergänzung vom 22. April 2013 (Dr. med. F._____) zum Bericht des Dr. med.

D. _____ vom 1. März 2013 ein abschliessendes Bild über den medizinischen Sachverhalt und die Folgerungen daraus. Wie die Beschwerdeführerin selber festhält, endete die belastungsaufbauende Therapie, die am Spital C. _____ durchgeführt worden war, im Dezember 2010. Zwar wurde noch eine verminderte Belastbarkeit und noch erhöhter Zeitaufwand vermerkt. Entscheidend ist indessen, dass weitere Aufbaubemühungen als nicht sinnvoll erachtet wurden. Im Weiteren bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, widersprüchliche Angaben gemacht zu haben, sondern macht geltend, dieser Umstand dürfe nicht als Rechtfertigung für eine unterschiedliche Einschätzung dienen. Im Gutachten des Zentrums B. _____ wird jedoch betont, dass die (divergierenden) subjektiven Angaben der Versicherten keine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit haben. Ebenso wenig lässt sich sagen, die Vorinstanz habe den Bericht von Dr. med. D. _____ vom 1. März 2013 inhaltlich nicht gewürdigt. Vielmehr hat sie ihn unter den Vorbehalt der Observationsergebnisse gestellt, von welchen der behandelnde Arzt (zumindest damals) keine Kenntnis hatte. Indem Dr. med. F. _____ in ihrem Teilgutachten im Rahmen des Befundes von "sonst Diplopie" gesprochen hat, so stellt dies keine eindeutige Objektivierung dar, wie die Beschwerdeführerin meint, sondern bloss Beschreibung des von ihr geschilderten Zustandes. Aus dem Bericht des Dr. med. G. _____ vom 29. Mai 2013 ergibt sich nicht, dass beim Abdecken des linken Auges die Gefahr einer zweiten Hirnblutung besteht. Die Beschwerdeführerin gibt denn auch keine genaue Belegstelle an. Eine Diskrepanz zwischen dem neuropsychologischen Teilgutachten des Dr. med. H. _____ und der Zusammenfassung im Hauptgutachten lässt sich nicht ausmachen. An beiden Orten steht, "Lesen, Schreiben und Rechnen ist problemlos möglich". Soweit im Teilgutachten festgehalten wird, die diesbezüglichen Möglichkeiten der Beschwerdeführerin würden aktuell unklar sein, so betrifft dies komplexere sprachliche und rechnerische Aufgaben, in solchen sie sich überhaupt nicht versucht hatte. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe den Berichten der Dres. med. D. _____ und G. _____ allein deshalb den Beweiswert abgesprochen, weil sie die behandelnden Ärzte seien, stimmt nicht. Das kantonale Gericht hat darüber hinaus begründet, weshalb deren Berichte das Gutachten des Zentrums B. _____ nicht in Zweifel zu ziehen vermögen. Auf die in dieser Hinsicht rein appellatorisch geübte Kritik braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4.2

Mithin liegt keine offensichtliche Unrichtigkeit noch sonstige Bundesrechtswidrigkeit vor (vgl. E. 1). Das Gutachten ist schlüssig und hat vollen Beweiswert. Die Beschwerdeführerin macht keine näheren Angaben dazu, auf welche Abklärungen zu Unrecht verzichtet worden sei. In antizipierter Beweiswürdigung bestand kein Anlass zu solchen und weitere Untersuchungsmassnahmen sind nicht notwendig. Die Vorinstanz hat weder die Untersuchungsmaxime verletzt, noch ist eine willkürliche oder sonst wie bundesrechtswidrige Sachverhaltsermittlung gegeben. Insgesamt verletzt der angefochtene Entscheid Art. 61 lit. c ATSG nicht, denn die erheblichen Tatsachen sind vollständig festgestellt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.